

LSG-H 9 – Brelinger Berge

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 44/2008 vom 13.11.2008, S. 416

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Brelinger Berge“ (LSG-H 9) in der Gemeinde Wedemark, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl., S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 07.10.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die im Bereich der Gemeinde Wedemark liegenden „Brelinger Berge“ werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 988 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter:

Die „Brelinger Berge“ gehören naturräumlich zur „Hannoverschen Moorgeest“. Sie schließen halbkreisförmig an die südlich gelegenen Nordhannoverschen Moore an. Die höchsten Erhebungen werden aus in westöstlicher Richtung hintereinander gestaffelten Endmoränenzügen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Das Vorkommen von Kies- und Sandlagerstätten führte zur Anlage mehrerer großer Abbaugruben, deren räumliche Ausdehnung auf Grundlage vorhandener Genehmigungen auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Die ehemals höchste Erhebung im Westen der zentralen Formation ist auf diese Weise bereits verschwunden.

Die besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz ergibt sich aus der Einmaligkeit und Schönheit der noch vorhandenen und erlebbaren eiszeitlich geformten Landschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen. Das Gebiet ist heute geprägt von Wald in den hügeligen und stark geböschten Bereichen und von Ackerflächen auf den randlichen, flachen Ausläufern. Kleine Wälder, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken lockern diese Kulturlandschaft auf. Der überwiegende Teil der „Brelinger Berge“ ist mit Nadelholz bestockt. Neben trockenen Kiefernwäldern mit Blaubeere oder Heide kom-

men gelegentlich Stieleichen-Birkenwälder vor. Vereinzelt gibt es anmoorige Feuchtwiesen oder Laubwälder auf Standorten mit oberflächennahen, wasserführenden Schichten sowie stellenweise Heide in unterschiedlichen Stadien der Bewaldung. An natürlichen Gewässern gibt es lediglich einige Quellen mit oberirdischem Abfluss, die jedoch durch die Anlage von Fischteichen und den Ausbau zu Gräben oder durch die Veränderung der wasserführenden Schichten und des Wasserhaushaltes beeinträchtigt sind. Weitere Stillgewässer entstanden durch den Bodenabbau.

Ein dichtes Netz an überwiegend unbefestigten Feld- und Forstwegen in den „Brelinger Bergen“ hat zur Attraktivität dieser Landschaft für Erholungssuchende und Sportler beigetragen.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung; die Brelinger Berge sollen wegen ihrer naturräumlichen Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben,
2. der Schutz, die Pflege und die Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen der im Gebiet heimischen, wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere durch Überführung von Nadelwäldern in naturnahe Mischwälder, den Erhalt und die Pflege von Feuchtgrünland und Heiden sowie den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der besonderen Wasserverhältnisse in den Quellbereichen,
3. die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch eine schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen, unter besonderer Beachtung der vorgenannten Schutzzwecke.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z. B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, Verkaufsstände usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder,
2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z. B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z. B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
4. die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandflächen umzubrechen, in Acker umzuwandeln oder aufzuforsten, sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören;
5. landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen und Ödland zu kultivieren, mit Ausnahme der stillgelegten Flächen im Sinne des „Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flä-

chen“ vom 10.07.1995 (BGBl. 1995, Teil I, S. 910) sowie Flächen, für deren Nichtnutzung zu Gunsten des Natur- oder Grundwasserschutzes vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,

6. außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde, nicht heimische Pflanzen auszubringen (z. B. Ziergehölze),
8. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
9. Gärten anzulegen,
10. Waldbestände in andere als standortgerechte Waldgesellschaften umzuwandeln, andere als standortgerechte Waldbäume zu pflanzen sowie Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
11. Gewässer und deren Ufer zu schädigen (z. B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses),
12. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
13. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
14. jeglichen Motorsport zu betreiben, Modellfahrzeuge zu betreiben, motorbetriebene Modellfluggeräte zu starten oder zu landen sowie mit Ultraleichtflugzeugen zu starten,
15. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
16. als Radfahrer oder Reiter die dafür im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vorgesehenen Wege zu verlassen,
17. auf Heide- und Grünlandflächen Feuer zu machen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. landschaftstypische, offene Holzweideunterstände und landschaftstypische Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu errichten (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 2. land- und forstwirtschaftliche Wege neu- bzw. auszubauen,
 3. Graben-Überfahrten anzulegen,
 4. ortsfeste Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten bzw. Stützen aufzustellen,

5. außerhalb des Waldes stehende Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu fällen,
 6. außerhalb des Waldes nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze zu beseitigen,
 7. unbewaldete Flächen aufzuforsten sowie Nadelwald zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes abzuholzen,
 8. Biotop anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen durchzuführen,
 9. Gewässer oder deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen, zu verändern,
 10. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 11. über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.
 12. seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen,
 13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie bei Veranstaltungen zu fahren oder abzustellen,
 14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen (z. B. Sport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen),
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den schutzwürdigen Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Anpflanzung und Nutzung von Kulturpflanzen, auch soweit sie standortfremde nicht heimische Pflanzen sind, mit Ausnahme der Anlage von Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,
3. das Errichten von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffern 1 und 6 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 –BGBI. I S. 2414-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 –BGBI. I S. 3316-) auf den in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Flächen,

4. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weide- und Wildschutzzäunen, baugenehmigungsfreien, ortsüblichen, offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe und die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
5. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen) und die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
6. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material, sofern dieses nach aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht dem Abfallrecht unterliegt,
7. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. der Kennzeichnung von Wanderwegen oder als Ortshinweis dienen,
9. der teilweise Rückbau und die Beseitigung baulicher Anlagen,
10. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, jeweils in den Monaten Oktober bis Februar,
11. die mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Arbeiten der Straßenbaulastträger an straßenbegleitenden Gehölzen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
12. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
13. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von Jagdhütten,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter / dritter Ordnung sowie den Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) –Merkblätter zur Wasserwirtschaft–,
15. die Durchführung von Bohrungen zur erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser,
16. das Fahren und Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern aller Art im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen,
17. das Reiten auf abgeernteten Ackerflächen,
18. das Starten und Landen von Ultraleichtflugzeugen auf den Flurstücken 11 und 12, Flur 2, Gemarkung Negenborn, in dem Umfang, der in der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung vom 24.05.2006 (Az. 61.30351-10 UL 7) geregelt ist.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen in § 3 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 9 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Brelinger Berge“ (LSG-H 9) vom 02. August 1967 (Nds. MBl. Nr. 42/ 1967, S. 1.038) außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.10.2008
Az.: 36.05 1205/H 9

**Region Hannover
Der Regionspräsident**

(Jagau)